Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

LAND OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
Ges-230055/18-2011-Ki

An alle
Bezirkshauptmannschaften und Magistrate
per e-mail
(Verteiler V)

Bearbeiterin: Dr. Margit Kiehas
Tel: (+43 732) 77 20-142 49
Fax: (+43 732) 77 20-214 355
E-Mail: ges.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 17. Oktober 2011

**Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 -
Urnenbeisetzung in Flüssen - Erlass**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In den letzten Monaten haben mehrere Gemeinden um Rechtsauskunft ersucht, ob Urnenbeisetzungen in der Donau nach dem Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 zulässig sind. Gleichzeitig sind auch Bestattungs- und Schifffahrtsunternehmen an uns herangetreten, die Urnenbeisetzungen in der Donau und im Inn durchführen wollen.

Als zuständige Fachabteilung für Fragen der Vollziehung des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985 haben wir stets die Ansicht vertreten, dass die Urnenbeisetzung in Flüssen nicht zulässig ist, weil das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 die Errichtung einer Beisetzungsstätte vorsieht, die Übergabe einer wasserlöslichen Urne an einen Fluss aber einem verbotenen Verstreuen oder Beseitigen der Aschenreste einer eingeäscherten Leiche gleichkommt. Dennoch werden Urnenbeisetzungen in der Donau angeboten bzw. wurden - wie verschiedenen Medienberichten zu entnehmen war – Urnenbeisetzungen in der Donau auch bereits durchgeführt, was eine Bewilligung der örtlich zuständigen Gemeinde voraussetzt. Aus diesem Grund haben wir zur Überprüfung unserer Rechtsansicht und Klarstellung der Rechtslage die Direktion Verfassungsdienst um rechtliche Beurteilung ersucht, ob die Urnenbeisetzung in Flüssen nach dem Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 zulässig ist.

In der nun vorliegenden Stellungnahme vom 29. September 2011, die als Beilage angeschlossen ist, vertritt die Direktion Verfassungsdienst ebenfalls die Ansicht, dass **das geltende Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 die Beisetzung von Urnen sowohl in Flüssen als auch in Seen nicht zulässt.**.

Wir ersuchen die Gemeinden, die geltende Rechtslage zu beachten und Ansuchen gemäß § 21 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, die die Urnenbeisetzung in Flüssen oder Seen zum Gegenstand haben, nicht stattzugeben.

DVR: 0069264

Die Bezirkshauptmannschaften werden gebeten, die bezirksangehörigen Gemeinden vom Vorstehenden in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. Margit Kiehas

Beilage: Stellungnahme der Direktion Verfassungsdienst vom 29. September 2011

Hinweise:
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit / Abteilung Gesundheit, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (Regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: http://www.ooevg.at Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.**

Ein gesundes Oberösterreich ist unser Ziel!

Die Abteilung Gesundheit